§ 1 Mittelstufe und Zentrale Landesbehörden

(1) Die staatlichen Aufgaben des Bau- und Wohnungswesens sowie die übertragenen Bauaufgaben des Bundes werden in der Mittelstufe von den Regierungen und zentralen Landesbehörden wahrgenommen.

(2) [1]Als zentrale Landesbehörde ist die Landesbaudirektion Bayern mit Sitz in Ebern errichtet. [2]Der Amtsbezirk der Landesbaudirektion Bayern umfasst alle Regierungsbezirke.

(3) [1]Der Landesbaudirektion Bayern obliegt die Leitung der übertragenen Hochbauaufgaben des Bundes. [2]Sie übt dabei die Fachaufsicht über die Staatlichen Bauämter aus.